



HAUS-, BADE- UND WELLNESSORDNUNG HALLENBAD

Sehr geehrte Badegäste

Herzlich willkommen! Wir möchten, dass Sie sich im Hallenbad wohlfühlen, sich vergnügen und erholen können. Beachten Sie deshalb die Hinweise unseres Personals und diese Haus-, Bade- und Wellnessordnung. Bitte nehmen Sie auf die anderen Badegäste Rücksicht und verhalten Sie sich so, dass keine anderen Gäste belästigt oder gefährdet werden. Wir wünschen Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Für Fragen, Wünsche und Anregungen steht unser Personal gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Hallenbades Buchholz. Sie ist für alle Badegäste verbindlich. Das Personal oder weitere Beauftragte des Hallenbades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer beauftragter Personen ist Folge zu leisten.
- 1.2. Die Benützung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Haftung bei Schäden oder Unfällen wird abgelehnt,
 - wenn die Weisungen des Personals nicht beachtet werden.
 - bei mangelnder Vorsicht.
 - bei Selbst- oder Drittverschulden.
 - bei Diebstahl.
- 1.3. Die Öffnungszeiten sind im Bad und unter www.uster.ch/hallenbad publiziert. Der Zutritt ist bis 30 Minuten vor Betriebsschluss möglich. Die Becken sind 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.
- 1.4. Duschen vor dem Schwimmen ist obligatorisch.
- 1.5. Das Verhalten und die Badebekleidung darf das sittliche Empfinden nicht verletzen. Das Baden ist für alle Badegäste nur mit ordentlicher Badebekleidung (inkl. Burkini) gestattet. Das Tragen von Unterwäsche unter den Badekleidern ist aus hygienischen Gründen verboten.
- 1.6. Das Fotografieren und Filmen ist im gesamten Hallenbad verboten. Ausnahmen (z.B. für Sportanlässe, Film- oder Fernsehbeiträge) können durch die Teamleitung Empfang Hallenbad erteilt werden.
- 1.7. Der Gebrauch von elektronischen Geräten (Handys, Laptop, Tablets etc.) ist im Hallenbad untersagt.
- 1.8. Das gesamte Hallenbad ist rauchfrei. Essen und Trinken sind in allen Nasszonenbereichen nicht erlaubt.
- 1.9. Das Mieten von Wasserflächen ist möglich. Die Bewilligung erteilt das Geschäftsfeld Sport.
- 1.10. Für den Verlust eines Garderobenschlüssels oder Chips wird eine Gebühr von 20.00 Franken erhoben.
- 1.11. Garderobenschränke, welche nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, werden geöffnet. Der Inhalt wird als Fundsache aufbewahrt.
- 1.12. Fundgegenstände werden gesammelt und drei Wochen aufbewahrt. Anschliessend werden sie dem Fundbüro der Stadt Uster übergeben. Gegenstände ohne besonderen Wert werden entsorgt.



2. Zutritt

- 2.1. Für die Benützung der Anlage müssen alle Badegäste eine Eintrittsgebühr bezahlen. Die Gebühren sind im Gebührenreglement geregelt. Jahres- und Mehrmonateabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar. Dazu werden die Personalien aufgenommen und ein Foto erstellt.
- 2.2. Die Angaben zu den Preiskategorien „Normal“ bzw. „Reduziert“ können kontrolliert werden. Die Badegäste können befragt werden oder sie müssen einen Ausweis vorlegen. Bei falschen Angaben zu den Preiskategorien werden persönliche Jahres- und Mehrmonateabonnemente gesperrt. Es besteht kein Anrecht auf Rückerstattung.
- 2.3. Bei Falschangaben zu 10er-Abonemennten oder Einzuleintritten wird eine Gebühr von 50.00 Franken erhoben. Beim Eintritt ohne gültigen Eintritt wird ebenfalls eine Gebühr von 50.00 Franken erhoben. Bei wiederholten Falschangaben kann der Badegast von der Anlage wegweisen oder vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden.
- 2.4. Der Zutritt zum Hallenbad kann nicht gestattet werden für Personen, die:
 - unter Einfluss von berauschenden Mitteln stehen.
 - offene Wunden oder Hautausschläge aufweisen oder an einer übertragbaren Krankheit leiden.
 - Tiere mit sich führen.
- 2.5. Die Rücknahme eines Jahresabonnements vor dem Ablaufdatum ist nur im Falle eines Wegzuges möglich. Bei einer Schwimmuntauglichkeit auf Grund einer Krankheit oder einem Unfall (Absenz ab 3 Wochen) kann das Jahres- oder Mehrmonateabonnement um die entsprechende Dauer verlängert werden. Dafür braucht es ein Arztzeugnis.
- 2.6. Gruppen betreten und verlassen das Hallenbad geschlossen. Sie werden von einer Aufsichtsperson begleitet. Diese trägt für den gesamten Aufenthalt die Verantwortung für die Gruppenmitglieder.
- 2.7. Die Benützung der Anlage kann ganz oder teilweise eingeschränkt werden. Grund dafür können technische, sicherheitsbedingte oder organisatorische Ereignisse sein. Auch kann die Nutzung auf eine bestimmte Gruppe von Nutzenden begrenzt werden. Ein Anspruch auf Rückerstattung des bezahlten Eintrittsgeldes besteht nicht.
- 2.8. Begleitpersonen haben den Eintritt gemäss Gebührenreglement zu bezahlen. Begleitpersonen von Menschen mit einer Behinderung sind von dieser Regel ausgenommen. Die Menschen mit Behinderung müssen auf die Unterstützung dieser Begleitperson angewiesen sein.

3. Sicherheit

- 3.1. Nichtschwimmerinnen und Nichtschwimmer sowie Kinder unter 10 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden und die Aufsicht während des gesamten Aufenthalts im Bad sicherstellen. Gäste, die an einer Bewusstseinsstörung leiden, dürfen das Bad nicht ohne erwachsene Begleitung benützen.
- 3.2. Den Anweisungen auf den Hinweistafeln über die Benützung der Rutschbahn sind strikte Folge zu leisten.
- 3.3. Der Einsatz von Schwimmhilfen (Flügeli) im Planschbereich ist erlaubt, nicht aber in den Schwimmerbereichen. Das Aufsichtspersonal kann für Kinder in Begleitung einer erwachsenen Person, welche die volle Verantwortung für das Kind übernimmt, Ausnahmen bewilligen. Sprünge mit Schwimmhilfen ab dem 1m-Brett oder ab den Startblöcken sind untersagt.
- 3.4. Spielgeräte dürfen benutzt werden. Diese dürfen andere Badegäste nicht behindern. Tauchen mit Atmungsgeräten ist nur mit Bewilligung der Leitung Sportförderung gestattet. Die Benützung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.
- 3.5. Der Eingangsbereich und die Schwimmhallen sind videoüberwacht. Die Videoüberwachung geschieht in Übereinstimmung mit den eidgenössischen und kantonalen Datenschutzbestimmungen. Dazu gehört insbesondere der Leitfaden zur Videoüberwachung durch öffentliche Organe des Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich.



4. Kraftraum

- 4.1. Der Kraftraum steht allen Badgästen (unter 16 Jahren ist eine erwachsene Begleitung notwendig) mit gültigem Eintrittsticket für Trainings zur Verfügung. Es gelten die angeschlagenen Öffnungszeiten. Die Benützung erfolgt auf eigene Gefahr.
- 4.2. Der Gebrauch eines Handtuches ist aus Hygienegründen obligatorisch. Gewichte und Material sind nach Gebrauch zurück zu legen.

5. Wellness

- 5.1. Der Wellnessbereich ist eine Nacktzone und ist ab dem 16. Altersjahr zugelassen.
- 5.2. Das Belegen der Sitzflächen mit einem Saunatuch ist obligatorisch.
- 5.3. Wellness-Gästen mit Erkrankungen des Herz- und Gefässsystems (z.B. Diabetes, Herzkrankheiten, hohem oder niedrigem Blutdruck) wird empfohlen den Besuch mit einem Arzt oder einer Ärztin abzusprechen. Dies gilt auch für Gäste, die regelmässige Medikamente einnehmen. Die Benützung erfolgt auf eigenes Risiko.
- 5.4. Der Gebrauch von elektronischen Geräten (Handy, Laptop, Tablets etc.) im Wellnessbereich ist verboten.

6. Schlussbestimmungen

- 6.1. Gäste, die gegen diese Haus-, Bade- und Wellnessordnung verstossen, können vom Bad weggewiesen und – in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten Verstössen – vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Ausserdem kann vom betreffenden Gast für die dadurch entstehenden Umtriebe eine Gebühr von 50.00 Franken erhoben werden. Gebühren können direkt vor Ort oder gegen Rechnung bezahlt werden. Bei Zahlungen vor Ort wird eine Quittung ausgestellt.
- 6.2. Für eine Wegweisungs- oder Zutrittsverfügung werden die Personalien sowie die Adresse der betreffenden Person aufgenommen. Dies gilt auch für die Rechnungsstellung und Quittierung. Die Personalien sind, wenn immer möglich, anhand eines amtlichen Ausweises festzustellen.
- 6.3. Zur Durchsetzung dieser Bestimmungen und der betrieblichen Anweisungen kann das Personal die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen.
- 6.4. Dieses Reglement tritt per 1. April 2024 in Kraft und ersetzt diejenige vom 1. Juni 2022.